

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleiter: Anton Heutmann, Düsseldorf, Cavalleriestr. 22. Fernruf 4423. Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Cavalleriestraße 22. Druck und Versand Joh. van Nieuwen, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 1358.

Bekanntmachung für unsere Mitglieder!

Zentralvorstand und Berufungskommission (Verbandsauschuß) haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 16. August cr. einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die vom Zentralvorstand bisher getroffenen Maßnahmen wurden gutgeheißen.
2. Sämtliche Unterstützungen werden bis einschließlich Sonnabend, den 8. August cr., in voller statutgemäßer Höhe gewährt. Von Sonntag, den 9. August, ab treten die Unterstützungsbestimmungen des Statuts für sämtliche Verbandsmitglieder (also auch für die laufenden Unterstützungen) außer Kraft.
3. Die an Stelle der bisherigen Unterstützungen eingeführte

Kriegs-Notstands-Unterstützung

wird zunächst nach folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Anspruch auf diese Unterstützung haben sämtliche Verbandsmitglieder, die bis zum 8. August d. J. mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet haben und nach dem 9. August mindestens 6 Arbeitstage (1 Woche) ununterbrochen vollständig arbeitslos gewesen sind.

b) Die Unterstützung beträgt:

für Beitragsklasse II. (20 Bfg.)	2.— M.
„ „ III. (30 „)	3.— „
„ „ IV. (40 „)	4.— „
„ „ V. (50 „)	5.— „
„ „ VI. (60 „)	6.— „
„ „ VII. (70 „)	7.— „

c) Die Kriegs-Notstands-Unterstützung wird erstmalig ausgezahlt in der Woche vom 16. bis 22. August an diejenigen arbeitslosen Mitglieder, welche die einwöchentliche Karenzzeit nach dem 9. August bestanden haben. Die Auszahlung erfolgt nur auf Grund der von den Ortsgruppenvorständen der Zentralstelle eingesandten Arbeitslosenlisten.

Die Unterstützung kann in allen Fällen erst nach Eingang der Arbeitslosenlisten angewiesen bzw. ausgezahlt werden.

d) Die zweite Auszahlung der Kriegs-Notstands-Unterstützung erfolgt nach demselben Grundsatze und in derselben Höhe in der Woche vom 30. August bis 5. September d. J.

Bei der zweiten Auszahlung werden allerdings nur diejenigen Mitglieder die volle Unterstützung erhalten können, die in der Zeit vom 16. bis 29. August gänzlich arbeitslos gewesen sind. Es soll also bei der zweiten Auszahlung einigermaßen ein Ausgleich in höherem Maße berücksichtigt werden als diejenigen, die in der Zeit vom 16. bis 29. August vorübergehend beschäftigt worden sind.

Vorbedingung für den Bezug einer Unterstützung ist in allen Fällen die Zurücklegung einer Karenzzeit von mindestens sechs aufeinanderfolgenden vollständig beschäftigungsfreien Arbeitslosentagen.

Mitglieder, die wöchentlich regelmäßig, sei es auch nur an einzelnen Tagen, mit erheblich beschränkter Produktion und Arbeitszeit beschäftigt werden, haben keinen Anspruch auf die Unterstützung.

e) Für die zweite Unterstützungsauszahlung wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen; auch werden dafür besondere Arbeitslosenlisten ausgegeben.

4. Die

Sterbe-Unterstützung

wird vom 9. August ab an die Hinterbliebenen in der Höhe der Hälfte der statutgemäßen Sätze ausgezahlt.

Auch die Hinterbliebenen der im Felde fallenden Verbandsmitglieder sollen die gleiche Sterbeunterstützung erhalten.

Für die im Kriege gefallenen Mitglieder erfolgt die Auszahlung auf Grund des amtlichen Todesausweises.

5. Den Angehörigen der

zu den Fahnen einberufenen Mitglieder (Familienernährer)

soll ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden. Ueber die Höhe, die Dauer und den Termin der Auszahlung dieser Unterstützung werden noch nähere Beschlüsse gefaßt und später durch die „Textilarbeiter-Zeitung“ bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedsbücher der einberufenen Kollegen (Familienernährer) müssen umgehend der Zentralstelle mit einem ent-

sprechenden Begleitschreiben eingesandt werden. In diesem Begleitschreiben sind die Namen der einberufenen Familienernährer aufzuführen.

6. Hinsichtlich der

Beitragsleistung

wurde beschlossen:

Alle Verbandsmitglieder, die länger als drei Tage in der Woche (die Stunden zusammengerechnet) in normaler Weise Beschäftigung haben, sind verpflichtet, für die betr. Wochen die vollen Beiträge zu entrichten.

Denjenigen Mitgliedern, die (die Stunden zusammengerechnet) nur drei Tage in der Woche und weniger beschäftigt werden, ist anheimgestellt, freiwillig die Verbandsbeiträge — im Interesse der vollständig arbeitslosen Mitglieder — zu leisten.

Für alle Verbandsmitglieder, die noch Beschäftigung und Verdienst haben, werden

Kriegs-Beitragsmarken zu 20 und 10 Bfg.

ausgegeben, die freiwillig gekauft und in die Mitgliedsbücher eingeklebt werden können.

Sämtliche Verbandsbeiträge (ausgenommen Lokalbeiträge) sind alle 14 Tage der Zentralkasse in à-conto-Zahlungen zuzusenden. Alle diese Beiträge werden zur Unterstützung der gänzlich arbeitslosen Mitglieder und der Angehörigen der einberufenen Kollegen verwendet.

Die Quartalsabrechnung erfolgt, wie bisher, mit allen Angaben und Belegen am Schlusse des Vierteljahres.

Die nach dem 9. August d. J. auszahlenden Unterstützungs-gelder werden den Ortsgruppen von der Zentrale zugesandt und dürfen in den Quartalsabrechnungen nicht aufgeführt werden.

Kollegen und Kolleginnen! Alle Beiträge werden, wie gesagt, nur zur Unterstützung eurer arbeitslosen, bittere Not leidenden Brüder und Schwestern verwendet. Wollt ihr, denen es besser geht, sie in dieser schweren Zeit im Stich lassen? Beweist, daß ihr nicht echte Solidarität! Zeigt Korpsgeist! Beweist, daß ihr nicht vergebens durch die gewerkschaftliche Schule gegangen seid! Lebt wahre Kameradschaftlichkeit, treue Nächstenliebe!

Zentralvorstand und Verbandsauschuß sind fest überzeugt, daß dieser Appell an euren Opfersinn bei allen Beteiligten vollen Erfolg haben wird. Nochmals: alle als Freiwillige vor!

Liebe Verbandsmitglieder!

Unsere im Felde und vor den Feinden stehenden Kollegen haben für den christlichen Textilarbeiterverband gewirkt, geopfert und gestritten, als noch die Friedenssonne die Arbeit des deutschen Volkes befruchtete. Der Verband war ihnen Herzenssache und ihre Standeshoffnung. Der Krieg hat ihre Arbeit jählings unterbrochen.

Jetzt kämpfen sie auf dem Schlachtfelde nicht nur für das Vaterland, sondern auch für ihre gewerkschaftliche Organisation. Blut und Leben müssen sie dafür einsetzen, daß alle unsere Errungenschaften verteidigt und erhalten werden. Unsere Streiter wissen nur zu gut, daß ihr Sieg für das Vaterland auch einen glänzenden Sieg für die christlich-nationale Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung bedeuten würde. Dieser Sieg unserer Bewegung und unseres Verbandes muß später glänzend behauptet und ausgenutzt werden können.

Unsere Krieger würden es uns nie vergessen, böten wir ihnen, wenn sie sieg- und ruhmgekrönt von den Schlachtfeldern heimkehren, ein gewerkschaftliches Trümmersfeld. Wie sie mutig und ohne Zagen pflichtbewußt ihr Leben einsetzen für Volk und Vaterland, so erwarten sie, daß die zurückgebliebenen Kollegen und Kolleginnen treu und opferwillig für die Sache unseres christlichen Textilarbeiterverbandes weiter arbeiten. Darum darf auch uns Zurückgebliebenen keine Arbeit und kein Opfer zu groß sein.

7. Zum Schluß bemerken wir noch, daß im Interesse der guten Sache auch die Beamteneingehälter um 30 bis über 60 M. pro Monat gekürzt worden sind.

Mit kollegialem Gruß!

Zentralvorstand und Verbandsauschuß.

Nun ist die Kette wieder voll;
 Weh' dem, der daran rütteln soll!
 Wir lassen Pfing und Hammer,
 Wir lassen Buch und Kanonier.
 In Arbeit einig und in Wehr!
 Mit Gott und unserm Kaiser.
 Ein Haus, ein Volk, ein Heer.



Unseren Kolleginnen!

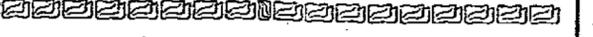
Ueber unser geliebtes deutsches Vaterland ist mit unheimlicher Schnelligkeit der Krieg hereingebrachen. Auf den Ruf des Königs zogen auch aus unserer Textilarbeiter-Schaft viele Männer und Jünglinge fort, um für des deutschen Reiches Macht und Größe zu kämpfen. Es ist selbstverständlich, daß die Zurückbleibenden, besonders die Mütter, Frauen, Töchter, Schwestern, Bräute und alle sonstigen Angehörigen ihr größtes Interesse dem Geschick des Heeres und der Nation zuwenden. Als deutsche Frauen und Mädchen, als national gesinnte Arbeiterinnen, nehmen wir innigsten Anteil an den Kämpfen, die Deutschland nun führen muß. Das hindert uns aber nicht, auch auf die Vorgänge im Arbeitsleben zu achten. Die deutsche Textilindustrie hat nun wohl auch eine schwere Zeit. Aber die Lage der Arbeiterschaft ist doch gegenwärtig am meisten bedrängt. Vielfach wird Arbeitsbeschränkung vorgenommen; vielfach werden mehr Arbeiterinnen wie bisher an die freigeordneten Plätze der Männer gestellt: es wird dann möglicherweise den Arbeiterinnen und Frauen in dieser trüben Zeit eine übergroße Leistung ohne entsprechende Bezahlung zugemutet.

Kolleginnen! Da ist es notwendig, sich am Verbands zu halten. Sagt nicht: „Setz' gehe ich aus den Verband“. Nein! Der Verband und seine Leistungen sind auch in kriegerischen Zeiten notwendig. Denkt nur an die neuesten Vorkommnisse im Verkauf von Lebensmitteln! Man hat in vielen Geschäften und auf den Märkten unerhörte Preise für die Waren gefordert. Was war die Folge? Das seitens der Städte und Gemeinden der Lebensmittelverkauf selbst begonnen wurde; außerdem wurde sogar gedroht, Zwangsstarife für die Geschäfte einzuführen. Das ist ein Beweis, daß gerade in der Jetztzeit organisiertes Vorgehen notwendig und erfolgreich sein kann.

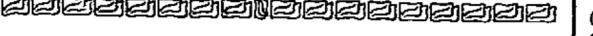
Deshalb, liebe Kolleginnen, bleibt dem Verbands treu! Mag es auch nun schwerer fallen, wie in der verflochtenen Zeit, den Beitrag zu bezahlen. Kolleginnen, es gilt unsere wohlverdienten Rechte weiter zu sichern! Es wird fernerhin notwendig werden, in vielen Ortsgruppen die Stellen der einberufenen Kollegen wieder zu besetzen. Auch da gilt es für die Kolleginnen, freudig und freiwillig die Posten zu übernehmen und die notwendigen Verbandsarbeiten auszuführen. In solchen Gebieten aber, wo Arbeitslosigkeit eintreten sollte, ist die Annahme von Erntearbeit dringend zu empfehlen. Auch anderweitig sind durch die Einberufung der Männer zahlreiche geeignete Plätze frei geworden.

Der Krieg wird auch viel Krankenpflegepersonal erfordern. Gesunde, unbeschadete und selbständige Arbeiterinnen mögen sich diesem schweren Dienste zuwenden. Gilt es doch, den leidenden Brüdern im Felde beizustehen. Kolleginnen! Geduldet also Eurer Aufgaben in dieser ersten Zeit. Viele Eurer männlichen Angehörigen sind zur Fahne berufen. Ihr aber seit berufen, in der Heimat, in der Familie, mit doppelter Liebe zu walten. Und selbst im Verbandsleben ist Eure Mitarbeit — an der Erhaltung des Bestehenden — nun durchaus nötig. Und wer nur immer kann von unseren christlich-nationalen Gewerkschaftlerinnen — die wende ihre Fürsorge der Krankenpflege oder anderen Arten der freiwilligen Liebestätigkeit zu. Vor allem aber darf keine Kollegin unseren Verband verlassen. Alle müssen in dieser Zeit besonders für ihn wirken.

Auch wir wollen dem Vaterlande dienen mit unserer ganzen Kraft! Das tun wir auch dann, wenn wir für unsere Organisation schaffen! F. H.



Zur Sonne, deutscher Adler, flieg!
 Friedrich steigt auf aus unserem Blut,
 Wir holen euch das höchste Gut
 Aus diesem heiligen, deutschen Krieg.
 Zum letzten Streit! Zum Sieg! Zum Sieg!



Not-Sozialgesetze.

Anlässlich des Kriegsausbruchs mit Rußland, Frankreich und England trat der Deutsche Reichstag am 4. August 1914 zu einer Sitzung zusammen. Außer den Gesetzesvorlagen über Kriegskredit und Geldverkehr wurden dabei auch Fürsorgemaßnahmen für Volk und Heer beschlossen und notwendige Ergänzungen an Sozialgesetzen vorgenommen. Das erste hier in Betracht kommende Gesetz ist das betreffend die

Unterstützung von Familien der Krieger.

Das Gesetz vom 28. Februar 1888 sieht für die Familien der in den Dienst getretenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen vor. Der Mindestbetrag soll sein: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 9 M. Durch die vom Reichstag angenommene Vorlage der Regierung wurde diese Sätze auf 9 bzw. 12 M. erhöht. Kinder unter 15 Jahren, die bisher 4 M. monatliche Mindestunterstützung erhielten, erhalten nunmehr 6 M. Die Mütter unehelicher Kinder haben nach wie vor keinen Anspruch auf Unterstützung, wohl aber jene unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, deren Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Bedürftige Familien von Freiwilligen, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege erhalten ebenfalls die bezeichneten Mindestbeträge. Die Verpflichtung, in den Fällen des Bedürfnisses das über die Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht daneben. Zumeist leisten die Gemeinden, Vereine und auch Private, Zuschüsse zu der reichsgesetzlichen Unterstützung der Familienangehörigen. Diese Unterstützungen werden nicht als Armenunterstützung betrachtet.

Die für die Kriegszeit geltenden Bestimmungen für die Krankenversicherung haben wir in der vorigen Nummer bereits zum Abdruck gebracht. Der durch die Gewerbeordnung gewährleistete Kinder- und Frauenschutz

kann durch den Reichsanwalt allgemein oder durch die höhere Verwaltungsbehörde für bestimmte Bezirke außer Kraft gesetzt werden. Der § 1 des diesbezüglichen Gesetzes vom 4. August 1914 lautet: „Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichsanwalt allgemein, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135—137a Abs. 2, 154a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.“

Es wird damit bezweckt, das Stilllegen von Betrieben, die von männlichen Arbeitskräften entblößt sind, zu verhindern. Gleichzeitig soll der weiblichen Bevölkerung eine Beschäftigungsmöglichkeit in höherem Maße als bisher ermöglicht werden. Die tiefgreifenden Veränderungen in der industriellen Erzeugung während des Kriegszustandes rechtfertigen dies Gesetz. Um das gewerbliche Leben zu stützen, können bis zu 1500 Millionen Mark Darlehenskassenscheine ausgegeben und an Gewerbetreibende Darlehen gegeben werden. Die Vermittlung übernimmt die Reichsbank, die bei ihren im Reich verbreiteten Bankstellen Darlehenskassen errichtet. Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 Mark, in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden. Als Sicherheit dienen Waren, Boden- und gewerbliche Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwertes. Auch Wertpapiere kommen in Betracht. Zur Befreiung des Pfandrechts an Grund und Boden usw. dient die Aufstellung von Tafeln. Sachen, welche starken Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich eine dritte Person für die Erfüllung des Darlehens verbürgt. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten. Der Zinsfuß der Darlehen soll der Regel nach höher sein, als der Wechselkurs der Reichsbank. Darlehenskassenscheine werden auf Beträge von 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. ausgestellt; nach Wiederherstellung des Friedens werden sie, nach näheren Anordnungen des Bundesrats, wieder eingesetzt. Die Darlehenskassenscheine stehen hinsichtlich ihrer Deckung den Reichskassenscheinen gleich. Eine weitere Maßnahme zugunsten der Geschäftswelt bringt das Gesetz über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Die Vorlegung des Wechsels und die Erhebung des Protests mangels Zahlung muß bekanntlich spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag geschehen. Nach dem geltenden Recht können die mit der Verfall verbundenen Rechtsnachteile durch Verzug auf eine höhere Gewalt nicht abgewendet werden. Bei der durch kriegerische Ereignisse eintretenden Verkehrsstockung würden sich für einzelne Personen große Härten und Verluste ergeben und der Wechselkredit überhaupt in Frage gestellt. Deshalb wurde in dem neuen Reichsgesetz bestimmt, daß, wenn die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert wird, die Frist sich um soviel verlängert, als zur Vornahme der Handlung erforderlich ist, mindestens aber um 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere, wenn der Ort der Handlung vom Feinde besetzt ist, wenn die Postverbindungen unterbrochen sind. Ein anderes, am 4. August 1914 vom Reichstag beschlossenes Spezialgesetz, verhindert die Zwangsvollstreckung.

Die Versteigerung beweglicher und körperlicher Sachen, sowie des unbeweglichen Vermögens von Personen, die im Kriegsdienste stehen, wird für die Dauer des Kriegszustandes eingestellt. Auch das Vermögen der Ehefrauen und Kinder genannter Personen ist in derselben Weise geschützt. Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung hört bei Beendigung des Kriegszustandes auf. Um etwaigen anderen wirtschaftlichen Schädigungen vorzubeugen zu können, ist der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges geeignete Maßnahmen

anzunehmen. Diese sind dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen. Das Gesetz betreffend

Höchstpreise für Nahrungsmittel, Kohlen, Futtermittel und andere tägliche Bedarfsartikel, gibt dem Bundesrat und den Landesbehörden das Recht, Preistreiber entgegenzutreten durch Bestimmung des Preises, über den hinaus nicht gefordert werden darf. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer genannter Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die Behörde sie übernehmen und verkaufen. Wer die Höchstpreise überschreitet oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht, wird mit Gefängnis bis 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Um dem deutschen Volke den Nahrungsunterhalt zu sichern, ist die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Eiern, Mehl, Futtermitteln usw. verboten worden. Der Bundesrat hat die Ermächtigung, die Zölle auf Einfuhrartikel des täglichen Bedarfs aufzuheben, um die Einfuhr zu erleichtern. Bei der Ausdehnung des Krieges wird hierfür wohl nur mehr der Weg über Italien in Betracht kommen.

In der Fürsorge für unser Volk, zur Hintanhaltung wirtschaftlicher Schäden ist geleglich geschehen, was möglich war. Wenn jeder einzelne seine Pflicht tut, wird das deutsche Volk die wirtschaftlichen Wirren und die Schrecken des Krieges verhältnismäßig leicht überwinden. P. C. S.

Die Feldpost.

Dringend bitten wir alle in der Heimat gebliebenen Mitglieder des Verbandes, in der Kriegszeit ihrer im Felde stehenden Kollegen zu gedenken durch Zusendung von Postkarten. Wie wohl wird es unseren braven Vaterlandsverteidigern tun, wenn sie des öftern Beweise für die Anhänglichkeit ihrer Verbandskollegen erhalten. Insbesondere empfiehlt es sich auch, den im Felde stehenden, seitens der Bahnhöfe die Verbandszeitung zuzusenden.

Für die „Feldpost“ gelten folgende Bestimmungen: Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Postfrei werden befördert gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 Gramm; Postkarten und Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 M.

Für Briefe über 50 bis 200 Gramm beträgt das Porto 20 Pfg. Postanweisungen über Beträge bis zu 100 M. an die Angehörigen des Feldheeres und die Befehlsungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. kosten 10 Pfg.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einsteuern können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pfg. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarken bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Befehlsungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibesendungen in anderen als Militärdienstangelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privatpäckereien nach dem Heer werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portosätze noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Juristischer Briefkasten.

Alle Anfragen sind an die Redaktion der Zeitungs-Zeitung zu richten. Die Antwort erfolgt in der Regel nach 14 Tagen.

Anfrage. Am 31. Juli starb die Frau meines Bruders, der Invalid ist, infolge eines Herzschlages. Ihr einziger Sohn mußte sich am ersten Mobilmachungstage stellen. Die Frau hat nur Invalidengeld bekommen. Kann nun mein Bruder die ganzen oder einen Teil der Beiträge von der Landesversicherungsanstalt zurückbekommen?

Antwort. Leider nein. Eine Rückzahlung der für die Invalidenversicherung gezahlten Beiträge findet seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsanstalt in keinem Falle mehr statt.

Sterbe-Tafel.

Es starben die Verbandsmitglieder:
 Emma Neubarth in Greiz.
 Heinrich Parthel in Greiz.
 August Bergs in Aachen.
 Friedr. Frey in Mülhausen i. E.
 Ehre ihrem Andenken!

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Cavalleriestraße 22.
Druck und Versand: Joh. van Aken, Erefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Fernruf: 1358.

Schiffleiter: Anton Heutmann, Düsseldorf, Cavalleriestr. 22. Fernruf 4423. Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Bekanntmachung für unsere Mitglieder!

Zentralvorstand und Berufungskommission (Verbandsausschuß) haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 16. August cr. einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die vom Zentralvorstand bisher getroffenen Maßnahmen wurden gutgeheißen.
2. Sämtliche Unterstützungen werden bis einschließlich Sonnabend, den 8. August cr., in voller statutgemäßer Höhe gewährt. Von Sonntag, den 9. August, ab treten die Unterstützungsbestimmungen des Statuts für sämtliche Verbandsmitglieder (also auch für die laufenden Unterstützungen) außer Kraft.
3. Die an Stelle der bisherigen Unterstützungen eingeführte

Kriegs-Notstands-Unterstützung

wird zunächst nach folgenden Bestimmungen gewährt:

- a) Anspruch auf diese Unterstützung haben sämtliche Verbandsmitglieder, die bis zum 8. August d. J. mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet haben und nach dem 9. August mindestens 6 Arbeitstage (1 Woche) ununterbrochen vollständig arbeitslos gewesen sind.

b) Die Unterstützung beträgt:

für Beitragsklasse II. (20 Pfg.)	2.— M.
„ „ III. (30 „)	3.— „
„ „ IV. (40 „)	4.— „
„ „ V. (50 „)	5.— „
„ „ VI. (60 „)	6.— „
„ „ VII. (70 „)	7.— „

c) Die Kriegs-Notstands-Unterstützung wird erstmalig ausgezahlt in der Woche vom 16. bis 22. August an diejenigen arbeitslosen Mitglieder, welche die einwöchentliche Karenzzeit nach dem 9. August bestanden haben. Die Auszahlung erfolgt nur auf Grund der von den Ortsgruppenvorständen der Zentralstelle eingegangenen Arbeitslosenlisten.

Die Unterstützung kann in allen Fällen erst nach Eingang der Arbeitslosenlisten angewiesen bzw. ausgezahlt werden.

d) Die zweite Auszahlung der Kriegs-Notstands-Unterstützung erfolgt nach denselben Grundsätzen und in derselben Höhe in der Woche vom 30. August bis 5. September d. J.

Bei der zweiten Auszahlung werden allerdings nur diejenigen Mitglieder die volle Unterstützung erhalten können, die in der Zeit vom 16. bis 29. August gänzlich arbeitslos gewesen sind. Es soll also bei der zweiten Auszahlung einigermaßen ein Ausgleich in höherem Maße berücksichtigt werden als diejenigen, die in der Zeit vom 16. bis 29. August vorübergehend beschäftigt worden sind.

Vorbedingung für den Bezug einer Unterstützung ist in allen Fällen die Zurücklegung einer Karenzzeit von mindestens sechs aufeinanderfolgenden vollständig beschäftigungsfreien Arbeitstagen.

Mitglieder, die wöchentlich regelmäßig, sei es auch nur an einzelnen Tagen, mit erheblich beschränkter Produktion und Arbeitszeit beschäftigt werden, haben keinen Anspruch auf die Unterstützung.

e) Für die zweite Unterstützungsauszahlung wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen; auch werden dafür besondere Arbeitslosenlisten ausgegeben.

4. Die

Sterbe-Unterstützung

wird vom 9. August ab an die Hinterbliebenen in der Höhe der Hälfte der statutgemäßen Sätze ausgezahlt.

Auch die Hinterbliebenen der im Felde fallenden Verbandsmitglieder sollen die gleiche Sterbeunterstützung erhalten.

Für die im Kriege gefallenen Mitglieder erfolgt die Auszahlung auf Grund des amtlichen Todesausweises.

5. Den Angehörigen der

zu den Fahnen einberufenen Mitglieder (Familienernährer)

soll ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden. Ueber die Höhe, die Dauer und den Termin der Auszahlung dieser Unterstützung werden noch nähere Beschlüsse gefaßt und später durch die „Textilarbeiter-Zeitung“ bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedsbücher der einberufenen Kollegen (Familienernährer) müssen umgehend der Zentralstelle mit einem ent-

sprechenden Begleitschreiben eingesandt werden. In diesem Begleitschreiben sind die Namen der einberufenen Familienernährer anzuführen.

6. Hinsichtlich der

Beitragsleistung

wurde beschlossen:

Alle Verbandsmitglieder, die länger als drei Tage in der Woche (die Stunden zusammengerechnet) in normaler Weise Beschäftigung haben, sind verpflichtet, für die betr. Wochen die vollen Beiträge zu entrichten.

Denjenigen Mitgliedern, die (die Stunden zusammengerechnet) nur drei Tage in der Woche und weniger beschäftigt werden, ist anheim gestellt, freiwillig die Verbandsbeiträge — im Interesse der vollständig arbeitslosen Mitglieder — zu leisten.

Für alle Verbandsmitglieder, die noch Beschäftigung und Verdienst haben, werden

Kriegs-Beitragsmarken zu 20 und 10 Pfg.

ausgegeben, die freiwillig gekauft und in die Mitgliedsbücher eingeklebt werden können.

Sämtliche Verbandsbeiträge (ausgenommen Lokalbeiträge) sind alle 14 Tage der Zentralkasse in à-conto-Zahlungen zuzusenden. Alle diese Beiträge werden zur Unterstützung der gänzlich arbeitslosen Mitglieder und der Angehörigen der einberufenen Kollegen verwendet.

Die Quartalsabrechnung erfolgt, wie bisher, mit allen Angaben und Belegen am Schlusse des Vierteljahres.

Die nach dem 9. August d. J. auszahlenden Unterstützungen werden den Ortsgruppen von der Zentrale zugesandt und dürfen in den Quartalsabrechnungen nicht aufgeführt werden.

Kollegen und Kolleginnen! Alle Beiträge werden, wie gesagt, nur zur Unterstützung eurer arbeitslosen, bittere Not leidenden Brüder und Schwestern verwendet. Wollt ihr, denen es besser geht, sie in dieser schweren Zeit im Stich lassen? Gewiß nicht! Lebt echte Solidarität! Zeigt Korpsgeist! Beweist, daß ihr nicht vergebens durch die gewerkschaftliche Schule gegangen seid! Lebt wahre Kameradschaftlichkeit, treue Nächstenliebe!

Zentralvorstand und Verbandsausschuß sind fest überzeugt, daß dieser Appell an euren Opfersinn bei allen Beteiligten vollen Erfolg haben wird. Nochmals: alle als Freiwillige vor!

Liebe Verbandsmitglieder!

Unsere im Felde und vor den Feinden stehenden Kollegen haben für den christlichen Textilarbeiterverband gewirkt, geopfert und gestritten, als noch die Friedenssonne die Arbeit des deutschen Volkes befruchtete. Der Verband war ihnen Herzenssache und ihre Standeshoffnung. Der Krieg hat ihre Arbeit jählings unterbrochen.

Jetzt kämpfen sie auf dem Schlachtfelde nicht nur für das Vaterland, sondern auch für ihre gewerkschaftliche Organisation. Blut und Leben müssen sie dafür einsetzen, daß alle unsere Errungenschaften verteidigt und erhalten werden. Unsere Streiter wissen nur zu gut, daß ihr Sieg für das Vaterland auch einen glänzenden Sieg für die christlich-nationale Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung bedeuten würde. Dieser Sieg unserer Bewegung und unseres Verbandes muß später glänzend behauptet und ausgenutzt werden können.

Unsere Krieger würden es uns nie vergessen, böten wir ihnen, wenn sie sieg- und ruhmgekrönt von den Schlachtfeldern heimkehren, ein gewerkschaftliches Trümmerfeld. Wie sie mutig und ohne Fagen pflichtbewußt ihr Leben einsetzen für Volk und Vaterland, so erwarten sie, daß die zurückgebliebenen Kollegen und Kolleginnen treu und opferwillig für die Sache unseres christlichen Textilarbeiterverbandes weiter arbeiten. Darum darf auch uns Zurückgebliebenen keine Arbeit und kein Opfer zu groß sein.

7. Zum Schluß bemerken wir noch, daß im Interesse der guten Sache auch die Beamtengehälter um 30 bis über 60 M. pro Monat gekürzt worden sind.

Mit kollegialem Gruß!

Zentralvorstand und Verbandsausschuß.

Nun ist die Kette wieder voll;
 Weh' dem, der daran rütteln soll!
 Wir lassen Pfug und Hammer,
 Wir lassen Buch und Hammer.
 In Arbeit einig und in Wehr!
 Mit Gott und unserm Kaiser.
 Ein Haus, ein Volk, ein Meer.

Unseren Kolleginnen!

Ueber unser geliebtes deutsches Vaterland ist mit umheimlicher Schnelligkeit der Krieg hereingebrochen. Auf den Ruf des Königs zogen auch aus unserer Textilarbeiterenschaft viele Männer und Jünglinge fort, um für des deutschen Reiches Macht und Größe zu kämpfen. Es ist selbstverständlich, daß die Zurückbleibenden, besonders die Mütter, Frauen, Töchter, Schwestern, Bräute und alle sonstigen Angehörigen ihr größtes Interesse dem Geschick des Heeres und der Nation zuwenden. Als deutsche Frauen und Mädchen, als national gesinnte Arbeiterinnen, nehmen wir innigsten Anteil an den Kämpfen, die Deutschland nun führen muß. Das hindert uns aber nicht, auch auf die Vorgänge im Arbeitsleben zu achten. Die deutsche Textilindustrie hat nun wohl auch eine schwere Zeit. Aber die Lage der Arbeiterschaft ist doch gegenwärtig am meisten bedrängt. Vielfach wird Arbeitsbeschränkung vorgeschrieben; vielfach werden mehr Arbeiterinnen wie bisher an die freigebliebenen Plätze der Männer gestellt: es wird dann möglichstweise den Arbeiterinnen und Frauen in dieser trüben Zeit eine übergroße Leistung ohne entsprechende Bezahlung zugemutet.

Kolleginnen! Da ist es notwendig, sich am Verbands zu halten. Sagt nicht: „Seht, gehe ich aus den Verband“. Nein! Der Verband und seine Leistungen sind auch in kriegerischen Zeiten notwendig.

Denkt nur an die neuesten Vorkommnisse im Verkauf von Lebensmitteln! Man hat in vielen Geschäften und auf den Märkten unerhörte Preise für die Waren gefordert. Was war die Folge? Das seitens der Städte und Gemeinden der Lebensmittelverkauf selbst begonnen wurde; außerdem wurde sogar gedroht, Zwangstarife für die Geschäfte einzuführen.

Das ist ein Beweis, daß gerade in der Jetztzeit organisiertes Vorgehen notwendig und erfolgreich sein kann.

Deshalb, liebe Kolleginnen, bleibt dem Verbands treu! Mag es auch nun schwerer fallen, wie in der verflossenen Zeit, den Beitrag zu bezahlen. Kolleginnen, es gilt unsere wohlverworbenen Rechte weiter zu sichern! Es wird fernerhin notwendig werden, in vielen Ortsgruppen die Stellen der einberufenen Kollegen wieder zu besetzen. Auch da gilt es für die Kolleginnen, freudig und freiwillig die Posten zu übernehmen und die notwendigen Verbandsarbeiten auszuführen.

In solchen Gebieten aber, wo Arbeitslosigkeit eintritt, ist die Annahme von Erntearbeit dringend zu empfehlen. Auch anderweitig sind durch die Einberufung der Männer zahlreiche geeignete Plätze frei geworden.

Der Krieg wird auch viel Krankenpflegepersonal erfordern. Gesunde, unverheiratete und selbständige Arbeiterinnen mögen sich diesem schweren Dienste zuwenden. Gilt es doch, den leidenden Brüdern im Heer beizustehen.

Kolleginnen! Gedankt also Eurer Aufgaben in dieser ersten Zeit. Viele Eurer männlichen Angehörigen sind zur Fahne berufen. Ihr aber seit berufen, in der Heimat, in der Familie, mit doppelter Liebe zu walten. Und selbst im Verbandsleben ist Eure Mitarbeit — an der Erhaltung des Bestehenden — nun durchaus nötig. Und wer nur immer kann von unseren christlich-nationalen Gewerkschaftlerinnen — die wende ihre Fürsorge der Krankenpflege oder anderen Akten der freiwilligen Liebestätigkeit zu. Vor allem aber darf keine Kollegin unseren Verband verlassen. Alle müssen in dieser Zeit besonders für ihn wirken.

Auch wir wollen dem Vaterlande dienen mit unserer ganzen Kraft! Das tun wir auch dann, wenn wir für unsere Organisation schaffen!
 F. H.

Zur Sonne, deutscher Adel, flieg!
 Friedreich steigt auf aus unserem Blut,
 Wir holen euch das höchste Gut
 Aus diesem heiligen, deutschen Krieg.
 Zum letzten Streit! Zum Sieg! Zum Sieg!

Not-Sozialgesetz.

Anlässlich des Kriegsausbruchs mit Rußland, Frankreich und England trat der Deutsche Reichstag am 4. August 1914 zu einer Sitzung zusammen. Außer den Gesetzesvorlagen über Kriegskredit und Geldverleiher wurden dabei auch Fürsorgemaßnahmen für Volk und Heer beschlossen und notwendige Ergänzungen an Sozialgesetzen vorgenommen. Das erste hier in Betracht kommende Gesetz ist das betreffend die

Unterstützung von Familien der Krieger.

Das Gesetz vom 28. Februar 1888 sieht für die Familien der in den Dienst getretenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen vor. Der Mindestbetrag soll sein: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 9 M. Durch die vom Reichstag angenommene Vorlage der Regierung wurden diese Sätze auf 9 bzw. 12 M. erhöht. Kinder unter 15 Jahren, die bisher 4 M. monatliche Mindestunterstützung erhielten, erhalten nunmehr 6 M. Die Mütter unehelicher Kinder haben nach wie vor keinen Anspruch auf Unterstützung, wohl aber jene unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, deren Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgesetzt ist. Bedürftige Familien von Freiwilligen, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege erhalten ebenfalls die bezeichneten Mindestbeträge. Die Verpflichtung, in den Fällen des Bedarfs das über die Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht daneben. Zumeist leisten die Gemeinden, Vereine und auch Private, Zuschüsse zu der reichsgesetzlichen Unterstützung der Familienangehörigen. Diese Unterstützungen werden nicht als Armenunterstützung betrachtet.

Die für die Kriegszeit geltenden Bestimmungen für die Krankenversicherung haben wir in der vorigen Nummer bereits zum Abdruck gebracht.

Der durch die Gewerbeordnung gewährleistete Kinder- und Frauenschutz

Kann durch den Reichskanzler allgemein oder durch die höhere Verwaltungsbehörde für bestimmte Bezirke außer Kraft gesetzt werden. Der § 1 des diesbezüglichen Gesetzes vom 4. August 1914 lautet: „Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135—137 a Abs. 2, 154 a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139 a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.“

Es wird damit bezweckt, das Stilllegen von Betrieben, die von männlichen Arbeitskräften entblößt sind, zu verhindern. Gleichzeitig soll der weiblichen Bevölkerung eine Beschäftigungsmöglichkeit in höherem Maße als bisher ermöglicht werden. Die tiefgreifenden Veränderungen in der industriellen Erzeugung während des Kriegszustandes rechtfertigen dies Gesetz.

Um das gewerbliche Leben zu stützen, können bis zu 1500 Millionen Mark Darlehensklassenscheine ausgegeben und an Gewerbetreibende Darlehen gegeben werden. Die Vermittlung übernimmt die Reichsbank, die bei ihren im Reich verbreiteten Bankstellen Darlehensklassen errichtet. Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 Mark, in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden. Als Sicherheit dienen Waren, Boden- und gewerbliche Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwertes. Auch Wertpapiere können in Betracht. Zur Bestellung des Pfandsrechts an Grund und Boden usw. dient die Aufstellung von Lastein. Sachen, welche starkem Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich eine dritte Person für die Erfüllung des Darlehens verbürgt. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten. Der Zinsfuß der Darlehen soll der Regel nach höher sein, als der Wechselkurs der Reichsbank. Darlehensklassenscheine werden auf Beträge von 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. ausgestellt; nach Wiederherstellung des Friedens werden sie, nach näheren Anordnungen des Bundesrats, wieder eingezogen. Die Darlehensklassenscheine stehen hinsichtlich ihrer Deckung den Reichsklassenscheinen gleich.

Eine weitere Maßnahme zugunsten der Geschäftswelt bringt das Gesetz über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Die Vorlegung des Wechsels und die Erhebung des Protests mangels Zahlung muß bekanntlich spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag geschehen. Nach dem geltenden Recht können die mit der Veräumnis verbundenen Rechtsnachteile durch Berufung auf eine höhere Gewalt nicht abgewendet werden. Bei der durch kriegerische Ereignisse eintretenden Verkehrsstockung würden sich für einzelne Personen große Härten und Verluste ergeben und der Wechselkredit überhaupt in Frage gestellt. Deshalb wurde in dem neuen Reichsgesetz bestimmt, daß, wenn die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert wird, die Frist sich um soviel verlängert, als zur Vornahme der Handlung erforderlich ist, mindestens aber um 6 Werktage nach Wegfall des Hindernisses. Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere, wenn der Ort der Handlung vom Feinde besetzt ist, wenn die Postverbindungen unterbrochen sind.

Ein anderes, am 4. August 1914 vom Reichstag beschlossenes Spezialgesetz, verhindert die Zwangsvollstreckung.

Die Versteigerung beweglicher und körperlicher Sachen, sowie des unbeweglichen Vermögens von Personen, die im Kriegsdienste stehen, wird für die Dauer des Kriegszustandes eingestellt. Auch das Vermögen der Ehefrauen und Kinder genannter Personen ist in derselben Weise geschützt. Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung hört bei Beendigung des Kriegszustandes auf.

Um etwaigen anderen wirtschaftlichen Schädigungen vorbeugen zu können, ist der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges geeignete Maßnahmen

anzunehmen. Diese sind dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen. Das Gesetz betreffend

Höchstpreise für Nahrungsmittel, Kohlen, Futtermittel und andere tägliche Bedarfsartikel, gibt dem Bundesrat und den Landesbehörden das Recht, Höchstpreisen entgegenzutreten durch Bestimmung des Preises, über den hinaus nicht gefordert werden darf. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer genannter Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die Behörde sie übernehmen und verkaufen. Wer die Höchstpreise überschreitet oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht, wird mit Geldstrafe bis 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Um dem deutschen Volke den Nahrungsunterhalt zu sichern, ist die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Eiern, Mehl, Futtermitteln usw. verboten worden. Der Bundesrat hat die Ermächtigung, die Zölle auf Einfuhrartikel des täglichen Bedarfs aufzuheben, um die Einfuhr zu erleichtern. Bei der Ausdehnung des Krieges wird hierfür wohl nur mehr der Weg über Italien in Betracht kommen.

In der Fürsorge für unser Volk, zur Hintanhaltung wirtschaftlicher Schäden ist gefehlich geschehen, was möglich war. Wenn jeder einzelne seine Pflicht tut, wird das deutsche Volk die wirtschaftlichen Wirren und die Schrecken des Krieges verhältnismäßig leicht überwinden.
 P. C. S.

Die Feldpost.

Dringend bitten wir alle in der Heimat gebliebenen Mitglieder des Verbandes, in der Kriegszeit ihrer im Felde stehenden Kollegen zu gebeten durch Zusendung von Postkarten. Wie wohl wird es unseren braven Vaterlandsverteidigern tun, wenn sie des öfters Beweise für die Anhänglichkeit ihrer Verbandskollegen erhalten. Insbesondere empfiehlt es sich auch, den im Felde stehenden, seitens der Poststellen die Verbandszeitung zuzusenden.

Für die „Feldpost“ gelten folgende Bestimmungen: Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Portofrei werden befördert gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 Gramm; Postkarten und Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 M.

Für Briefe über 50 bis 200 Gramm beträgt das Porto 20 Pf. Postanweisungen über Beträge bis zu 100 M. an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. kosten 10 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einsteuern können die gewöhnlichen ungekemptelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarken bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibesendungen in anderen als Militärdienstangelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privatpäckereien nach dem Heer werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portofähigkeit noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Juristischer Briefkasten.

Alle Anfragen sind an die Redaktion der Textilarbeiter-Zeitung zu richten. Die Antwort erfolgt in der Regel nach 14 Tagen.

Anfrage. Am 31. Juli starb die Frau meines Bruders, der Invalide ist, infolge eines Herzschlages. Ihr einziger Sohn mußte sich am ersten Mobilmachungstage stellen. Die Frau hat nur Invalidegeld bekommen. Kann nun mein Bruder die ganzen oder einen Teil der Beträge von der Landesversicherungsanstalt zurückbekommen?

Antwort. Leider nein. Eine Rückzahlung der für die Invalidenversicherung gezahlten Beiträge findet seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsanstalt in keinem Falle mehr statt.

Sterbe-Tafel.

Es starben die Verbandsmitglieder:
 Emma Neubarth in Greiz.
 Heinrich Porthel in Greiz.
 August Bergs in Aachen.
 Friedr. Frey in Mülhausen i. E.
 Ehre ihrem Andenken!